

# Brennpunkte der neuen Gewerbeabfallverordnung

Gewerbliche Siedlungsabfälle – Sabine Hennings

Bau- und Abbruchabfälle – Peter Dihlmann

LUBW- Kolloquium

7. Februar 2018

Karlsruhe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Geltungsbereich.

- 1. Gewerbliche Siedlungsabfälle
- 2. Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
  
- **NICHT**
  - soweit ein freiwilliges oder verordnetes Rückgabeverfahren genutzt wird.
  - Abfälle, die dem ÖrE im Rahmen der Überlassungspflicht überlassen wurden.
  - Abfälle, die dem Elektro- Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen.

Folie 2 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Wo und wie getrennt halten?

- Der **Abfallerzeuger** muss **auf seinem Betriebsgelände** getrennt sammeln. Möglich ist, dass ein Dienstleister beim Erzeuger ein Getrennthaltungssystem anbietet.
- Eine durch einen Dienstleister durchgeführte aktive Abfallsortierung von nicht getrennt gehaltenen Abfällen des Erzeugers, zur Einhaltung der Getrenntsammelquote, ist weder außerhalb noch auf dem Betriebsgelände erlaubt.
- Als Gemisch angefallene Abfälle müssen in eine Vorbehandlungsanlage.

Folie 3 14.02.2018

## Getrenntsammelquote ermitteln

- **Gesamtmasse** = Gesamtmenge an gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (also auch gefährliche Abfälle), jedoch nicht die Abfälle außerhalb des Anwendungsbereichs der GewAbfV, § 1 Abs. 3 und 4: überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG, Abfälle aus Rücknahmesystemen (ElektroG, BatterieG etc.) und evtl. Verpackungsabfälle, soweit sie auf Grundlage der Verpackungsverordnung zurückgegeben werden. Werden Verpackungen vom Abfallerzeuger entsorgt, zählen sie zur Gesamtmasse. Dieser die Masse der getrennt gesammelten Abfallströme gegenüberstellen. Daraus Quotient bilden und mit 100 multiplizieren = **Getrenntsammelquote**

Folie 4 14.02.2018

## Muss eine Vor-Ort-Prüfung durch den Sachverständigen erfolgen (§ 3 Abs. 3)?

- Bis auf Weiteres reicht eine Überprüfung der vom Abfallerzeuger vorgelegten **Unterlagen aus, sofern** diese in einer **Form** und in einem **Umfang** vorgelegt werden, die es dem Sachverständigen ermöglichen, sich ein belastbares Bild von der von ihm zu attestierenden Fragestellung machen zu können (Getrenntsammlungsquote von 90% erfüllt?).
- In Zweifelsfällen sollte aber eine Vor-Ort-Überprüfung stattfinden. Auch ganz allgemein sollten Stichproben durchgeführt werden.

Folie 5 14.02.2018

## Dokumentationspflichten 1

- zur *Erfüllung* der **Getrennthaltpflichten**
- neben den Registerpflichten.
- **Nachweise:** z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (beispielsweise Liefer- oder Wiegescheine)
- **Erklärung** desjenigen, der die Abfälle übernimmt, mit Namen und Anschrift, Masse und
- Angabe des beabsichtigten Verbleibs der Abfallfraktionen  
= Angabe des Verwertungsweges reicht aus.

Folie 6 14.02.2018

## Fälle (zulässiger) Abfallgemische + Vorbehandlungspflicht

- **technisch nicht möglich** oder
- **wirtschaftlich unzumutbar**
- § 3 Abs. 2 enthält normierte Beispiele
- **Geeigneter Vorbehandlungsanlage** zugeführt werden muss (mit **Übernahmebescheinigung**).

**Die Dokumentation muss jederzeit auf Verlangen der Behörde vorgezeigt werden können.**

Folie 7 14.02.2018

## Und wenn es nicht zulässig entstand?

- Der Verstoß gegen mögliche und zumutbare Getrennthaltung führt nicht zur Beseitigungspflicht des Gemisches
- Die Verwertungshierarchie des KrWG/GewAbfV gilt!
- Das Gemisch muss in die Vorbehandlung
- Falls diese begründet nicht möglich: energ. Verwertung
- Erst am Schluss kommt Beseitigung in Betracht
- Und der Verstoß?
- Der Abfallerzeuger hat eine Ordnungswidrigkeit verwirkt

Folie 8 14.02.2018

## Dokumentationspflichten Ausnahme von Getrennthaltung = Gemische

- Erzeuger/Besitzer
- *Gründe für die Ausnahme von der Getrennthaltung (= zulässiges Gemisch) darzulegen.*
- **Erklärung des Betreibers** der Vorbehandlungsanlage (in Textform) einholen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.
- Wurde ein **Dritter** mit der Beförderung der Gemische beauftragt → dieser holt die Bestätigung ein und teilt Erzeuger/Besitzer mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

Folie 9 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Wer ist pflichtiger Erzeuger/Besitzer?

- Der Gewerbebetrieb, bei dem die gewerbl. Siedlungsabfälle erstmalig anfallen.
- **Nicht:** die Übernehmer, also Einsammler oder Beförderer und auch nicht die Betreiber der Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.
- Allerdings sind die Übernehmer und die Behandlungsanlagen selber Gewerbebetriebe. In ihren Büros, Teeküchen und Werkstätten etc. fallen eigene gewerbl. Siedlungsabfälle an. Damit sind sie Erzeuger/Besitzer nach der GewAbfV.

Folie 10 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Konzerne: wen treffen die Pflichten?

- Ein Unternehmen hat mehrere Standorte:
- **jeder Einzelstandort** ist Abfallerzeuger. Bei einer Supermarktkette gilt z.B. jede einzelne Filiale als eigenständiger Abfallerzeuger, nicht der Gesamtkonzern. Erst recht gilt dies für rechtlich selbständige Betriebsstandorte sowie Franchiseunternehmen oder ähnliche Geschäftsmodelle.
- Umgekehrt kann bei einem Industriepark oder auf dem Betriebsgelände eines Konzerns mehrere miteinander verflochtene Unternehmen gemeinsam die Pflichten des Abfallerzeugers erfüllen.

Folie 11 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Problemfall Containerdienst?

- Containerdienst ist „verlängerter Arm“ des Abfallerzeugers
- Reinfractionen und Gemische hat er getrennt zu halten, auch sortierfähige Gemische getrennt von nicht sortierfähigen.
- Ebenso darf durch die Zusammenführung von verschiedenen gemischten Abfällen kein Gemisch entstehen, dessen Verwertung wesentlich schwerer ist, als die der einzelnen Ausgangsgemische

Folie 12 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

- 1. **Kleinmengen** (dürfen mit dem Hausmüll entsorgt werden)
- 2. **90 %** Getrenntsammlung. Nachweis → Sachverständigen.
- 3. technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar  
*Es gilt dann für 2. und 3.:*
- Der 10%-Rest oder das Abfallgemisch ist von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.
- Alles ist zu dokumentieren.

Folie 13 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Dokumentationspflichten 2

- Erzeuger/Besitzer
- *Gründe für die Ausnahme von der Getrennthaltung (= zulässiges Gemisch) darzulegen.*
- **Erklärung des Betreibers** der Vorbehandlungsanlage (in Textform) einholen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.
- Wurde ein **Dritter** mit der Beförderung der Gemische beauftragt → pflichtig, die Bestätigung einzuholen und dem Erzeuger/Besitzer mitzuteilen, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

Folie 14 14.02.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Was geschieht mit dem „Rest“?

- Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (können), -> ÖrE ..... Pflichttonne § 7
- ...Vorbehandlungsanlage → aussortierte, keinem Recycling zugeführte Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben gefährliche Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Folie 15 14.02.2018

## Kommt eine Befreiung von der Überlassung nach § 7 in Betracht?

- Dies ist möglich, Voraussetzung ist, dass der Abfallbesitzer/Erzeuger der zuständigen Behörde nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Hier kann eine Darstellung der Verwertungswege verlangt werden.
- In der Praxis dürften das die Fälle sein, wo 90 % getrennt gehalten wird und mit den 10 % - Rest, der dann typische „Haushaltsabfälle a la Restmülltonne“ enthält, die thermische Verwertung durchgeführt wird.
- Oder es besteht ein „Kleinmengen-Gemisch“ unter 50 kg pro Woche, wo eine energetische Verwertung zulässig ist, weil die Trennung/Vorbehandlung wirtschaftlich unzumutbar ist.

Folie 16 14.02.2018

## Steht die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall über den örE frei?

- Nach KrWG besteht eine Verwertungspflicht. Der Abfallerzeuger kann seine verwertbaren Abfälle zunächst nicht dem örE überlassen.
- Selbst bei starken Verschmutzungen entfällt zunächst nur die Getrennsammlungs- und Vorbehandlungspflicht. Es besteht jedoch weiterhin die Pflicht zur energetischen Verwertung. Erst wenn dargelegt wird, warum dieser Weg ausscheidet, kann sich der Abfallerzeuger entscheiden, die Abfälle zu beseitigen und wird dann überlassungspflichtig.

